

133. Wird zur Anwendung des §. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln (R.G.Bl. S. 145 flg.) das volle Vorhandensein der tatsächlichen Erfordernisse, welche in §§. 12—14 des genannten Gesetzes aufgestellt sind, unter Einfluß des Erfordernisses der Vorsätzlichkeit (§§. 12 u. 13), bezw. der Fahrlässigkeit (§. 14) vorausgesetzt?

St.G.B. §§. 40—42.

I. Straffenat. Urtr. v. 21. Dezember 1882 g. R. Rep. 2938/82.

I. Landgericht Freiburg.

Aus den Gründen:

Es kann dahingestellt bleiben, ob, falls die sonstigen Voraussetzungen des §. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 über den Verkehr mit Nahrungsmitteln (R.G.Bl. S. 145 flg.) vorlägen, der Satz in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheiles, es sei im vorliegenden Falle die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, die Bedeutung habe, die Ausführbarkeit bezüglich

jeder bestimmten Person oder nur bezüglich der Ehefrau K. zu verneinen; auch bei der ersteren Unterstellung ist §. 15 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes verletzt.

Zunächst geht aus dem Wortlaute des §. 15 Abs. 1 des bezeichneten Gesetzes hervor, daß die daselbst für die Fälle der §§. 12—14 gebotene Einziehung eine vorsätzliche oder fahrlässige Straftat zur notwendigen Voraussetzung hat; die gleiche Voraussetzung muß aber auch für die Anwendung des §. 15 Abs. 2 vorhanden sein. Es erhellt dies schon aus dem Gebrauche der nämlichen Worte „in den Fällen der §§. 12—14“; damit ist auf die Notwendigkeit des vollen Vorhandenseins der tatsächlichen Erfordernisse, welche in §§. 12—14 aufgestellt sind, sonach unter Einschluß des Erfordernisses der Vorsätzlichkeit (§§. 12 und 13), bezw. der Fahrlässigkeit (§. 14) hingewiesen. Die Bedeutung der Worte des §. 15 Abs. 2: „ist in den Fällen der §§. 12—14 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar“, geht nicht dahin, schon für den Fall des Nichtvorhandenseins einzelner der in §§. 12—14 aufgestellten Thatumstände die Zulässigkeit der Einziehung auszusprechen, vielmehr diese Zulässigkeit für den Fall auszusprechen, daß trotz Vorliegens der tatsächlichen Umstände der §§. 12—14 die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar erscheint, dieser also gewisse, außerhalb der That und der Willensrichtung des Thäters liegende, Hindernisse entgegenstehen. Zur Anwendung des §. 15 Abs. 2 genügt daher nicht die Feststellung, daß Gegenstände der in §§. 12 und 13 (auf welche sodann in §. 14 Bezug genommen wird) bezeichneten Art hergestellt oder als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht worden seien (oder sogar, daß sie überhaupt vorhanden seien), sondern es muß auch feststehen, daß dieses vorsätzlich, bezw. wissentlich, oder aus Fahrlässigkeit erfolgt ist.

Für die gegenteilige Ansicht können weder aus §. 42 St.G.B.'s, noch aus den Motiven hierzu Beweisgründe entnommen werden. Schon aus dem Wortlaute des §. 42 St.G.B.'s (welche Gesetzesstelle auch, wie das Reichsgericht bereits ausgesprochen hat — Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 296 flg. — für den Bereich des Nahrungsmittelgesetzes durch den Inhalt des §. 15 Abs. 2 des Nahrungsmittelgesetzes völlig ersetzt ist) ergibt sich, daß für die Zulässigkeit der Anwendung des §. 42 St.G.B.'s die tatsächlichen Voraussetzungen der §§. 40 und

41 völlig vorliegen müssen, daß sonach die Bedeutung der Worte des §. 42: „Ist in den Fällen der §§. 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar“, nicht etwa dahin geht, für die Anwendung des §. 42 die Notwendigkeit des Vorhandenseins einzelner tatsächlicher Erfordernisse der §§. 40 und 41 auszuscheiden; es könnte daher zur Anwendung des §. 42 in Beziehung auf §. 40 nicht etwa die objektive Gefährlichkeit der Gegenstände genügen, sondern es müßten überhaupt die in §. 40 aufgestellten tatsächlichen Voraussetzungen (also die Hervorbringung der Gegenstände durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen oder das Gebrauchtsein oder die Bestimmung der Gegenstände zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens) vorliegen. Auch die Motive zu §. 40 des Entwurfes (welcher — jedoch etwas geändert — dem §. 42 St.G.B.'s entspricht) sprechen nicht dafür, daß die Anwendung des §. 42 dann zulässig erscheine, wenn einzelne tatsächliche Erfordernisse der §§. 40 und 41 nicht vorhanden seien, sondern geben nur dem Gedanken Ausdruck, daß wenn aus zufälligen Umständen (als welche beispielsweise Tod, Abwesenheit oder Unbekanntschaft des Täters angeführt werden) die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht erfolgen könne, die in den §§. 38 und 39 des Entwurfes (welche im allgemeinen den §§. 40 und 41 St.G.B.'s entsprechen, wobei jedoch §. 38 eine wesentliche Änderung, insbesondere eine Einschränkung auf vorsätzliche Verbrechen oder Vergehen, erfahren hat) angeordneten Maßnahmen ausgeführt werden könnten.

Wie nun (vgl. die obenerwähnte Entscheidung des Reichsgerichtes) der Inhalt des ersten Absatzes des §. 15 des Nahrungsmittelgesetzes für den Bereich der unter dieses Gesetz fallenden Straftaten statt der Norm des §. 40 St.G.B.'s eine besondere, und zwar diese ersetzende, Bestimmung aufstellen sollte, so ist (wie erwähnt) für den Bereich dieses Gesetzes durch den Inhalt des zweiten Absatzes §. 15 des Nahrungsmittelgesetzes §. 42 St.G.B.'s völlig ersetzt. Das Verhältnis des ersten und zweiten Absatzes des §. 15 des Nahrungsmittelgesetzes unter einander selbst aber führt nicht zu einer Verschiedenheit der tatsächlichen Voraussetzungen in der Weise, daß zur Anwendung des zweiten Absatzes des §. 15 schon das Vorhandensein desjenigen Teiles der tatsächlichen Voraussetzungen des §. 15 Abs. 1, welcher die objektive Gefährlichkeit der Gegenstände für die menschliche Gesundheit betrifft, ge-

nügen könnte. In dieser Richtung sind auch nicht allgemeine Erwägungen über den Zweck des Nahrungsmittelgesetzes maßgebend (vgl. auch die Ausführungen in der erwähnten Entscheidung des Reichsgerichtes).

Auch die Motive zu §. 15 des Nahrungsmittelgesetzes führen nicht zu einer anderen Anschauung; ohnedies könnte solchen gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden.

Es bedarf daher auch keiner Erörterung, ob, wenn der Gesetzgeber schon die Thatsache der erfolgten Herstellung oder der Inverkehrsetzung — oder sogar jene des bloßen Vorhandenseins — eines gesundheitsgefährlichen Gegenstandes mit der in §. 15 des Nahrungsmittelgesetzes bezeichneten Maßnahme hätte bedrohen wollen, er einen genügenden Anlaß gehabt hätte, den in §. 15 Abs. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Ausdruck dem Strafrichter zu überweisen.

Es hat sonach das urteilende Gericht die Bestimmung des §. 15 des Nahrungsmittelgesetzes unrichtig ausgelegt, und mußte es vielmehr feststellen, daß (durch irgend eine Person) eine vorsätzliche Herstellung, bezw. ein wissenschaftliches Verkaufen, Feilhalten oder sonstiges Inverkehrbringen der in §§. 12 und 13 bezeichneten Art erfolgt oder aus Fahrlässigkeit eine der bezeichneten Handlungen begangen worden, gleichwohl aber die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar sei.